

Innovationsfonds Kirche Luzern 2011 Reglement

A. Ausgangslage

Am 11. April 2005 hat der Kirchenrat sowohl die Bildung eines „Innovationsfonds Kirche Luzern 2008“ als auch eines „Fonds für niederschwellige Ausbildungsplätze“ beschlossen. Der Grosse Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2005 der Jahresrechnung 2004 der Kirchgemeinde Luzern und dabei auch explizit der vom Kirchenrat beantragten Verwendung des Ertragsüberschusses, bzw. der Bildung dieser beiden Fonds, zugestimmt.

Mit der Schaffung des Innovationsfonds „Kirche Luzern 2008“ hat die Kirchgemeinde Luzern gezielt Mittel für Erneuerungen in den kirchlichen Tätigkeiten zu Verfügung gestellt, um so den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte begegnen zu können. Damit wurde dem Leitbild der Katholischen Kirche Stadt Luzern Folge geleistet, das auf Seite 8 festhält: „Wir schaffen Freiräume für neue Ideen und sind bereit, Risiken einzugehen. Das heisst für uns: Wir stellen für Innovationen Ressourcen zur Verfügung.“

Im Rahmen des Seelsorgeplans 2010, der im Januar 2007 von Dekanatsvorstand und Kirchenrat einvernehmlich beschlossen (und in der Vorbereitung massgeblich aus dem Innovationsfonds finanziert) wurde, ergeben sich nun neue pastorale Arbeitsfelder auf Pfarrei- und Stadtebene. Damit in diesem Rahmen für innovative Angebote und Aktivitäten beziehungsweise entsprechende Vorabklärungen genügend Spielraum besteht, wird der Fonds aus dem positiven Ergebnis der Jahresrechnung 2007 neu geöffnet.

B. Zweck, Einlage und Verwendung

- Art. 1 *Zweck* Mit den Mitteln des Innovationsfonds sollen gezielt praktische Impulse für die Pastoral gefördert werden, indem in den nächsten drei Jahren innovative, pastorale Projekte mit gesamtstädtischer Perspektive im Sinne von Pilotprojekten finanziert werden (wie z.B. offene Gesprächsangebote, Angebote im Grenzbe- reich Liturgie und Kultur, erlebnisbezogene Jugendarbeit, Erwachsenenbildung für zweifelnde und fragende Christen und Christinnen, neue Gottesdienstformen, usw.).
- Art. 2 *Einlage* ¹ Der Fonds wurde erstmals aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2004 geöffnet (250'000 Franken). Aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2007 der Kirchgemeinde wird der Fonds erneut mit 450'000 Franken geöffnet.
² Die Fondsmittel werden nicht verzinst.
³ Im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses entscheidet der Kirchenrat über eine allfällige erneute Einlage in diesen Fonds.
- Art. 3 *Verwendung, Dauer* ¹ Die Fondsmittel sind dafür zu verwenden, die notwendigen Mittel für die Grundlagenerarbeitung von Projekten und/oder für die Realisierung von Pilotprojekten bereitzustellen.
² Es handelt sich hierbei ausdrücklich um so genannte „Anschubfinanzierungen“. Wird das Pilotprojekt zu einem dauerhaften Vorhaben, ist dessen Finanzierung über das ordentliche Budget der Kirchgemeinde sicherzustellen.

³ Der Innovationsfonds wurde zunächst für den Zeitraum Mitte 2005 bis Mitte 2008 eingerichtet. Er wird nun für die Dauer von weiteren drei Jahren (Mitte 2008 bis Mitte 2011) verlängert. Am 7. Mai 2012 hat der Kirchenrat die Dauer des Innovationsfonds bis Ende 2017 ein zweites Mal bis 31. Dezember 2017 verlängert. An seiner Sitzung vom 23. September 2019 hat der Kirchenrat den Fonds ein drittes Mal bis 31.12.2025 verlängert.

⁴ Die Fondsmittel werden auf begründeten und in der Regel mit einem Projektauftrag versehenen Antrag vom Kirchenrat, in Absprache mit dem Dekanatsvorstand, freigegeben. Bei Anträgen bis 10'000 Franken im Einzelfall bis zur Gesamtsumme von 30'000 Franken pro Jahr entscheidet das Kirchenratspräsidium in Absprache mit der Dekanatsleitung. Bei Anträgen bis 5000 Franken im Einzelfall bis zur Gesamtsumme von 15'000 Franken pro Jahr entscheidet der Verwaltungsleiter in Absprache mit dem Dekanatskoordinator.

C. Organisation

Art. 4 *Fonds-
verwaltung*

¹ Die Fondsmittel werden vom Fachbereichsleiter Finanzen verwaltet. In der Bilanz der Kirchgemeinde ist ein entsprechendes Passivkonto zu führen.

² Der Leiter Fachbereich Finanzen erstattet dem Kirchenrat jährlich schriftlich Bericht über die Mittelverwendung sowie über den aktuellen Stand des Fonds.

Art. 5 *Bericht-
erstattung,
Abrechnung*

Die Sprechung von Fondsmitteln ist immer mit der Auflage verbunden, dass die Gesuchsteller nach Beendigung ihres Projektes unaufgefordert dem Kirchenrat Bericht erstatten und eine Schlussabrechnung vorlegen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 6 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat an seiner Sitzung vom 7. April 2008 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement „Innovationsfonds Kirche Luzern 2008“ vom 10. April 2006.

Art. 7 *Auflösung*

Bei der Auflösung des Fonds fließen die noch vorhandenen Mittel in die laufende Rechnung zurück.

Luzern, 7. April 2008, 7. Mai 2012, 23. September 2019

Teres Steiger-Graf
Kirchenratspräsidentin

Peter Bischof
Verwaltungsleiter